jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/8/22 1Ob2047/96b, 1Ob114/07g, 1Ob176/08a, 1Ob224/10p, 1Ob15/11d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.08.1996

Norm

AHG §9 Abs5

Rechtssatz

Nur in dem Fall, dass eine physische Person als Organ in Anspruch genommen wird, ist gemäß§ 9 Abs 5 AHG der Rechtsweg unzulässig. Wird jedoch nicht die physische Person, sondern etwa das beliehene Unternehmen vom Geschädigten in Anspruch genommen, so stellt sich nicht die Frage nach der Rechtswegzulässigkeit, sondern jene nach der Passivlegitimation.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2047/96b
  Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 2047/96b
  Veröff: SZ 69/188
- 1 Ob 114/07g
  Entscheidungstext OGH 29.11.2007 1 Ob 114/07g
- 1 Ob 176/08a
  Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 176/08a
  Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Für Klagen gegen juristische Personen des Privatrechts, die für hoheitliches Handeln in Pflicht genommen oder beliehen wurden, ist - ebenso wie für Klagen gegen physische Personen als Organe - gemäß § 9 Abs 5 AHG der Rechtsweg unzulässig (Abgehen von bisheriger Rechtsprechung!). (T1); Bem: Siehe nunmehr RS0124590. (T2); Veröff: SZ 2009/30
- 1 Ob 224/10p
  Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 224/10p
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1
- 1 Ob 15/11d
  Entscheidungstext OGH 31.03.2011 1 Ob 15/11d
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1; Bem wie T2; Veröff: SZ 2011/43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106342

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at